



An die
Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler*
der Klassenstufen 5 bis 9 / 10
im Schuljahr 2020 / 21

Kirchstraße 61 - 71, 55430 Oberwesel
Tel.: 0 67 44 / 93 30 - 0
Fax: 0 67 44 / 93 30 - 22
E-Mail: sekretariat@mrso.de
www.mittelrhein-realschule.de

Oberwesel, 23. April 2021

Liebe Eltern,

gestern ist das Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene verabschiedet worden. Unsere Bildungsministerin, Frau Dr. Hubig, hat hierzu ein Elternschreiben verfasst, das Sie im Nachgang finden. Wir sind vonseiten des Ministeriums angewiesen, das Gesetz an unserer Schule anzuwenden und möchten Sie über die Umsetzung an unserer Schule informieren. Es gibt zwei wesentliche Änderungen:

1. Präsenz-, Wechsel- und Fernunterricht

Wenn die 7-Tage-Inzidenz im Rhein-Hunsrück-Kreis drei Tage lang über 165 liegt, werden die Schulen geschlossen. In diesem Fall werden wir auf unser bewährtes Modell des Fernunterrichts zurückgreifen. Eine Notbetreuung würde angeboten und für die Abschlussklassen könnte es Sonderregelungen geben.

Das Konzept zum Wechselunterricht greift bei einer kreisbezogenen 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, auf jeden Fall aber bis zu den rheinland-pfälzischen Pfingstferien. Danach dürfen wir uns auf einen vollen Präsenzunterricht Hoffnung machen. Aktuell liegt dieser Wert im Rhein-Hunsrück-Kreis bei 123, daher kann unsere Schule wie in den vergangenen Wochen den Unterrichtsbetrieb im Präsenz- bzw. Wechselmodell aufrechterhalten.

2. Verpflichtende Selbsttestungen

In den letzten beiden Wochen gab es an allen rheinland-pfälzischen Schulen das Angebot von zwei freiwilligen Tests für alle Schüler und Lehrer.

Ab Montag, 26. April, wird es eine Testpflicht geben. Damit sind zwei negative Tests pro Woche die Voraussetzung, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen. Diese Tests sollten in der Schule durchgeführt werden. Wir halten an der Organisation unserer bewährten Teststraße fest. Die Abläufe funktionieren gut, die Kinder und Jugendlichen gehen sehr gewissenhaft und sorgfältig bei der Selbsttestung vor. Wir haben vielfältige positive Rückmeldungen bekommen.

„Da die Testung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern mehr.“ Um die Teststraße gleichmäßig auszulasten, haben wir den Klassen bestimmte Wochentage zugeteilt, die Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen können.

* Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die maskuline Form verwendet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Klassen:	5a, 5b	5a, 5b	5a, 5b	5a, 5b
	6a, 6b, 6c	6a, 6b	6a, 6b, 6c	6a, 6b
	7c	7a, 7b, 7c	7c	7a, 7b, 7c
	8a, 8b, 8c	8c	8a, 8b, 8c	8c
	9c	9a, 9b, 9c	9c	9a, 9b, 9c
	10b	10a	10b	10a

Mit dieser Verteilung ist gewährleistet, dass sich jedes Kind zweimal in der Woche testen kann. Für den Fall einer Krankheit, testet sich Ihr Kind unmittelbar an dem Tag, an dem es wieder zur Schule kommt, losgelöst von der obigen Zuweisung. Bitte weisen Sie Ihre Tochter / Ihren Sohn nachdrücklich darauf hin, entsprechend der obigen Verteilung die Teststraße aufzusuchen. Es erfolgt zudem eine Information durch die Klassenleitung.

Alternativ zu den Tests in der Schule kann Ihr Kind auch an einem Corona-Test in einer öffentlichen Teststation oder beim Hausarzt - außerhalb der Unterrichtszeit - durchführen lassen. Dort wird eine Testbescheinigung ausgestellt, die am darauffolgenden Morgen am Check-In der Teststraße vorzulegen ist. Bitte beachten Sie, dass nur Tests, die in den letzten 24 Stunden bestätigt wurden, Gültigkeit haben.

Ein Selbsttest zu Hause wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Wir dürfen unsere Selbsttests nicht zur Verfügung stellen oder Ihrem Kind mit nach Hause geben. Die Kosten für häusliche Selbsttestungen werden nicht übernommen. Entsprechend notwendige Formulare für die sog. „qualifizierte Selbstauskunft“ würden Sie in einem solchen Falle - nach einem Gespräch mit der Schulleitung - erhalten.

Aufgrund unserer positiven Erfahrungen mit der Teststraße bitten wir Sie, dass Ihr Kind, von den kostenlosen Testmöglichkeiten in der Schule Gebrauch macht.

Die bundesgesetzliche Regelung besagt, dass die Testung Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist. *„Nehmen Schüler am Test nicht teil und legen auch keinen anderen zulässigen negativen Testnachweis vor, so folgt hieraus, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können. Wer trotzdem in die Schule kommt, muss sie wieder verlassen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten abgeholt werden.“* Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, verpassen zum einen Lerninhalte und die Vorbereitung zu Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsnachweisen sowie den Leistungsnachweis selbst.

Im Falle eines Widerspruchs Ihrerseits sind wir gehalten die Schulaufsicht zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen. Den betroffenen Schülern kann dann ein eingeschränktes pädagogisches Angebot gemacht werden. Von Leistungsnachweisen sind diese Schüler dennoch nicht befreit.

Auch für uns stellt diese Situation eine gravierende Neuerung dar. Wir möchten Ihnen versichern, dass uns weiterhin ein wertschätzendes Miteinander wichtig ist und wir Sie bei Ihren Bedenken und Nöten gerne begleiten. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

Mit freundlichen Grüßen



Vickus, Schulleiter

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An die Eltern und Sorgeberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
an rheinland-pfälzischen Schulen

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bmr.rlp.de
www.bmr.rlp.de

22. April 2021

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

heute hat das sogenannte Notbremse-Gesetz den Bundesrat passiert. Es wird ab kommandem Montag, 26. April 2021, damit auch in unseren Schulen in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die neuen Regeln informieren, die der Bund damit vorgibt.

Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler

Bisher waren die Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ein freiwilliges Angebot. Künftig dürfen sie nur noch am Unterricht in der Schule teilnehmen, wenn sie zweimal pro Woche auf das Coronavirus getestet wurden. In den Schulen findet dafür auch weiterhin zweimal wöchentlich ein Selbsttest statt. Die Testkits stellt das Land den Schulen zur Verfügung. Die Tests bleiben für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

Da Tests nun verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind, müssen Sie keine schriftliche Einverständniserklärung mehr abgeben. Es reicht aus, wenn Ihr Kind am Testtag zum Unterricht erscheint. Wichtig ist, dass auch vollständig Geimpfte und nach einer Corona-Infektion genesene Personen den Testnachweis erbringen müssen. Das Bundesgesetz sieht hier keine Ausnahme vor.

Das Gesetz erlaubt auch andere Testnachweise neben den Selbsttests in den Schulen: Auch Testungen in den anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen oder bei Ärztinnen und Ärzten sind zulässig. Die Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Schulgemeinschaft kann auch gemeinsam beschließen, dass ausnahmsweise Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern über Tests, die zuhause durchgeführt wurden, akzeptiert werden. Ein spezielles Formular, das dafür verwendet werden muss, haben die Schulen erhalten. Auch für diese Selbstauskünfte gilt, dass sie nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Tests teilnehmen?

Wer nicht am Test teilnimmt und auch keinen anderen negativen Testnachweis vorlegt, darf ab kommender Woche nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Wer trotzdem in die Schule kommt, muss sie wieder verlassen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten abgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass eine von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgestellte „Befreiung“ oder ein Widerspruch gegen die Tests daran nichts ändert.

Die Präsenzpflcht gilt weiterhin. In der Präsenzphase finden deshalb weiter Leistungsnachweise in mündlicher und schriftlicher Form statt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie nicht am Test teilnehmen und keinen anderen Nachweis haben, müssen in Absprache mit den Lehrkräften alternative Leistungsnachweise erbringen.

Diese Schülerinnen und Schüler bekommen ein pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen etc.).

Automatischer Übergang in den Fernunterricht

Für Rheinland-Pfalz wird es bis zu den Pfingstferien bei der angekündigten Regelung bleiben, dass an den Schulen grundsätzlich Wechselunterricht stattfindet. Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet, sieht das Gesetz jedoch den Übergang in den Fernunterricht vor. Auf der Basis der Inzidenzzahlen des Robert-Koch-Institutes wird festgelegt, ab wann das geschieht. Uns ist wichtig, dass die Eltern und die Schulen so viel Planungssicherheit wie möglich erhalten.

Notbetreuung

Sowohl während des Zeitraumes, in dem Wechselunterricht stattfindet, als auch nach vollständiger Einstellung des Präsenzunterrichtes wird wie bisher eine Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 7. Klassen sowie für alle, die zusätzliche Unterstützung brauchen, eingerichtet. Hier bleibt es bei den aktuellen Regelungen.

Ausnahmen für die Abschlussklassen

In allen Klassen- und Jahrgangsstufen, die in diesem und dem kommenden Jahr ihren Abschluss machen, haben die Schulen in Rheinland-Pfalz weiterhin die Option, die Schülerinnen und Schüler auch bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 in kleinen Gruppen in den Präsenzunterricht zu holen. Dies sind – je nach Schulart – vor allem die 9., 10., 11. und 12. Klassen. Die Schule Ihrer Kinder wird Sie hierüber informieren. Abschlussprüfungen werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben, auch bei einer Inzidenz über 165. Sie sind von den Regelungen der Testpflicht ausgenommen.

Wiedereröffnung der Schulen

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 165 treten die Maßnahmen am übernächsten Tag wieder außer Kraft, so sieht es das Gesetz vor. Die Schulen können dann wieder den Wechselunterricht aufnehmen. Dabei sollen Öffnungen von ein oder zwei Tagen (z. B. Donnerstag oder Freitag) möglichst vermieden werden und der Präsenzunterricht wochenweise beginnen.

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

wir alle hätten uns gewünscht, dass unsere Kinder und Jugendlichen nach Ostern wieder verstärkt in die Schule gehen können. Dass das Infektionsgeschehen das nicht zulässt und an vielen Orten sogar noch einmal Verschärfungen erfordert, bedaure ich sehr. Denn ich weiß, dass gerade viele Familien nach 13 Monaten Pandemie am Limit sind. Ich bin aber gleichzeitig zuversichtlich, weil wir mit den Tests in der Schule und den Impfungen für alle Lehrkräfte, für die ab diesem Freitag Termine gebucht werden können, auf dem richtigen Weg sind und die Sicherheit an den Schulen jeden Tag noch weiter erhöhen. Jetzt geht es darum, die Infektionszahlen zu senken – durch unser Verhalten jeden Tag und überall. Die Schulen setzen die Hygienekonzepte weiter konsequent und wirkungsvoll um. Die Tests sind dabei ein wichtiger Baustein. Deshalb bitte ich Sie: Ermöglichen Sie Ihren Kindern bitte, daran teilzunehmen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern alles Gute für die kommende Zeit bis zu den Pfingstferien. Ich werde Sie weiter über die aktuellen Entwicklungen informieren.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Stefanie Hubig